

# SATZUNG DES ANGLERVEREINS -TELTOWER KNICKLICHTER- E.V.

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "AV Teltower Knicklichter e.V.  
Im Folgenden Anglerverein (AV) genannt.  
Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 1202 des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen
2. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Teltow
- 2a. Geschäftsstelle.  
Als Geschäftsadresse gilt die Adresse des jeweiligen ersten Vorsitzenden des Anglervereins Teltower Knicklichter e.V.
3. Der AV Teltower Knicklichter e.V. vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Er ist Mitglied des Kreisanglerverbandes Potsdam- Land e.V., dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt wird.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Anliegen des AV -Teltower Knicklichter- e.V. ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer. Die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes. In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße, gemeinnützige Tätigkeit.
2. Der AV -Teltower Knicklichter- e.V. verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
  - a) die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns,
  - b) die Ausübung des Casting,
  - c) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Instituten, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen,
  - d) die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz,
  - e) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung und der Wiedereingliederung verschollener bzw. abgewanderter Arten,
  - f) die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung bei der Wiederherstellung desselben,
  - g) die Durchführung bzw. Unterstützung Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder. Sowie die Durchführung von Anglerveranstaltungen unter besonderer hegerischer Erfordernisse,
  - h) die Heranführung der Jugend an das Angeln und die Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß Punkt d.,
  - i) die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seinen Formen,
  - j) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Kreisanglerverband, dem Landesanglerverband, sonstigen Behörden und Institutionen des Kreises Potsdam und in der Öffentlichkeit.

### § 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Der AV -Teltower Knicklichter - e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des AV -Teltower Knicklichter- e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des AV -Teltower Knicklichter- e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an den Kreisanglerverband Potsdam / Land e.V. in Potsdam, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des AV -Teltower Knicklichter- e.V. können alle natürlichen Personen ab dem 8. Lebensjahr werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes rechtskräftig.
3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe an.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit sofortiger Wirkung bei Tod oder Konkurs eines Mitgliedes
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung / Kündigung der Mitgliedschaft mit eingeschriebenem Brief an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum 31. Dezember
  - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund aus dem AV -Teltower Knicklichter- e.V., wichtige Gründe liegen vor:
    - wenn das Vereinsmitglied schwerwiegende Verstöße gegen die Mitgliedspflichten begeht,
    - und / oder die Interessen des Vereins und seiner satzungsgemäßen Ziele schädigt,
    - wenn es wegen eines Verstoßes gegen fischereirechtliche Bestimmungen rechtskräftig verurteilt worden ist,
    - wenn es innerhalb des Vereins wiederholt in erheblichem Umfang Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit dem AV -Teltower Knicklichter- e.V. oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt bzw. wiederholt gegen Vereinsbeschlüsse verstößt, kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem AV -Teltower Knicklichter- e.V. ausgeschlossen werden.  
Dem Betroffenen muss vorher rechtliche Gehör gewährt werden.  
Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung zu richten.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.  
Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ämter und Rechte im Verein.
7. Maßreglungen Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand des AV -Teltower Knicklichter- e.V. in wenig erschweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:
  - a) zeitweiliger Entziehung von Vereinsrechten
  - b) Verweis mit oder ohne Auflage  
Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen der Satzung das Recht:
  - a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen;
  - b) auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen;
  - c) von dem Verein über neue Bestimmungen zum Fischereirecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen;
  - d) die Einrichtungen des AV -Teltower Knicklichter- e.V. zu nutzen und an den Mitteln,

- die der Anglerverein zu Förderzwecken erhält, beteiligt zu werden;
  - c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander;
  - e) die Ausbildungsmöglichkeit bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch den Verein zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten;
  - b) sich satzungsgemäß zu verhalten, die gefassten Beschlüsse des AV -Teltower Knicklichter- e.V. einzuhalten;
  - c) sich für die Vereinssatzung einzusetzen;
  - d) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber den AV - Teltower Knicklichter - e.V. fristgemäß zu erfüllen;
  - e) den Vorstand über vereinschädigende Betätigungen, Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren;
  - f) kein Rechtsgeschäft, Verhandlungen zu diesem, mit Dritten entgegen den Interessen eines anderen Mitgliedes des AV -Teltower Knicklichter- e.V. vorzunehmen, wenn das andere Mitglied vorher sein Interesse bekundet und noch nicht aufgegeben hat.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Der AV -Teltower Knicklichter- e.V. erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.  
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen.

## § 7 Organe

1. Die Organe des AV -Teltower Knicklichter- e.V. sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des AV -Teltower Knicklichter- e.V.  
Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des AV -Teltower Knicklichter- e.V. bindend.
3. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, mit Beschluss der Mitgliederversammlung, von ihrer Funktion entbunden werden.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die jährlich mindestens einmal einzuberufende Mitgliederversammlung beschließt außer über die gestellten Anträge, insbesondere über den Geschäftsbericht, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des AV - Teltower Knicklichter- e.V. erfordert oder wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder es verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Postaufgabedatum) und Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzuberufen.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Zu diesem Beschluss, der eine Neuwahl des Vorstandes oder auch die Auflösung des AV -Teltower Knicklichter- e.V. enthält, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Anglervereins, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden. Er setzt die endgültige Tagesordnung fest und ist insbesondere zuständig für:
  - a) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung unter Offenlegung der Finanzen.
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - h) Beschlussfassung über Auflösung des Anglervereins

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem ersten Schriftführer
2. den geschäftsführenden Vorstand bilden:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schatzmeister
  - der erste Schriftführer
3. den Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB bilden:  
  
der Vorsitzende  
der stellvertretende Vorsitzende  
Sie vertreten sich gegenseitig, sie sind alleinvertretungsberechtigt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus:  
  
dem zweiten Schatzmeister  
dem zweiten Schriftführer  
dem Sportwart  
dem / der Jugendsportwart (in)

Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in beratender Funktion. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten und bei Arbeiten zum Wohle des Vereins mitzuwirken.

6. Der Vorstand wird auf die Dauer 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.
7. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.
8. Kassenrevisoren  
Die Kassenrevisoren werde durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt.

Die gewählten Vereinsmitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung zu überzeugen, am Jahresschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen und die Entlastung des Kassenwartes zu beantragen.

## § 10 Bekanntmachungen, Niederschriften

1. Über die Beratungen der Mitgliederversammlungen und des Vereinsvorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.  
Zwingend geforderte Beschlüsse sind zu beurkunden.

2. Bekanntmachungen des AV -Teltower Knicklichter- e.V. erfolgen durch einfachen Brief.

#### **§ 11 Vereinsschiedsgericht**

1. Das Vereinsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Beisitzern und zwei weiteren Mitgliedern.  
Es ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Das Vereinsschiedsgericht entscheidet auf schriftlichen Antrag bei:
  - Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander
  - zwischen Mitgliedern und Vorstand.

#### **§ 12 Ausschüsse**

1. Für die Erledigung von Aufgaben sind ständige und nichtständige Ausschüsse zu wählen, die als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes fungieren.  
In jedem Ausschuss muss ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die weiteren Ausschussmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglieder, müssen jedoch Mitglied des AV -Teltower Knicklichter- e.V. sein.
2. Die Ausschüsse haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktionen. Sie sind nicht beschluss-, jedoch antragsberechtigt.
3. Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschluss des Vorstandes geregelt.

#### **§ 13 Geschäftsordnung**

Der Vorstand AV -Teltower Knicklichter- e.V. gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitglieder und Bereiche sowie Kriterien zur Vereinfachung der Vereinsführung geregelt sind.

#### **§ 14 Auflösung**

1. Über die Auflösung des AV -Teltower Knicklichter- e.V. oder Wegfall des vereinbarten Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen sowie ein Vorstandsmitglied, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.  
Das evtl. Vereinsvermögen soll an den KAV Potsdam / Land e.V. übertragen werden, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist: P o t s d a m

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

am

26. Mai 2002

beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 24. Juli 1992 beschlossene 1. Satzung außer Kraft.